



Allgemeine Einkaufsbedingungen der SAP (Schweiz) AG („SAP“) für die Erbringung von Dienstleistungen durch Unterlieferanten („UL“)

1. Geltung der Vertragsbedingungen

1.1 Die SAP erbringt für ihre Kunden Dienstleistungen im Rahmen der Einführung und Installation von SAP-Software. Der UL verfügt über spezifisches SAP Know-how und/oder komplementäre Anwendungen und ist bereit, SAP im Rahmen ihrer Kundenprojekte zu unterstützen. Diese Unterstützungsleistungen können in Form von reinen Beratungsdienstleistungen oder Realisierungsdienstleistungen (nachfolgend auch „Dienstleistungen“ genannt) erfolgen. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen durch UL (nachfolgend „AEB“), der jeweils aktuelle SAP-Verhaltenskodex

(<http://go.sap.com/about/agreements/sap-supplier-portal.html>) sowie die Globalen Richtlinien der SAP zu geistigem Eigentum (siehe Anhang 1) gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Leistungen des UL im Rahmen von Beratungs- und Entwicklungsprojekten für SAP Software-Systeme, insbesondere für solche, die für Kunden der SAP erbracht werden. Anderslautende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SAP nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Offerten des UL, die aufgrund einer von SAP gemachten Einladung zur Offertstellung abgegeben werden, sind kostenlos und für SAP unverbindlich. Sie müssen dem Text der Einladung zur Offertstellung entsprechen bzw. haben Abweichungen davon ausdrücklich aufzuführen.

2. Leistungen des UL

2.1 Der UL erbringt die in einem Einzelvertrag spezifizierten Dienstleistungen fristgerecht und in der geforderten Qualität.

2.2 Eine Substitution oder Unterakkordanz ist nur mit schriftlicher Einwilligung von SAP zulässig. Im Vorfeld der Einholung der Zustimmung hat der UL die dahingehende Unterakkordanz- oder Substitutionsabsicht bei SAP schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn das mit der Ausführung der Leistung beauftragte Unternehmen zu demselben Konzern gehört wie der UL, oder wenn dieser an dem Unternehmen beteiligt ist. Der UL hat den Beauftragten bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber SAP übernommen hat, und deren Einhaltung sicherzustellen. Der UL darf seine Beauftragten nicht daran hindern, mit SAP Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschliessen. Für alle Handlungen oder Unterlassungen von solchen Drittpersonen haftet der UL wie für seine eigenen.

2.3 Soweit im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, umfassen die Leistungen auch die Erstellung und Lieferung der folgenden Dokumentationen (in der im Anhang genannten Form): Detailspezifikation, Abnahmespezifikation sowie Schulungsunterlagen für Anwender.

2.4 Bei der Ausführung von Einzelverträgen, für die der UL mehr als einen Mitarbeiter einsetzt, ist er verpflichtet, einen Projektleiter zu benennen. Dieser plant, koordiniert und überwacht sämtliche Belange der Leistungserbringung auf der Seite des UL. Er ist verantwortlicher Ansprechpartner für den Projektleiter von SAP.

2.5 Der UL ist verpflichtet, den SAP Ansprechpartner einzuschalten, soweit dies zur ordnungsgemässen Durchführung des jeweiligen Projekts erforderlich ist. Über den Status seiner Arbeiten informiert der UL die SAP regelmässig. Sofern der UL Umstände entdeckt, welche den erwarteten Projekterfolg gefährden könnten, wird er dies SAP unverzüglich mitteilen.

2.6 Der UL wird dem Kunden gegenüber keinerlei Aussagen machen, welche SAP in irgendeiner Weise über den im Einzelvertrag festgelegten Leistungsumfang des UL hinaus verpflichten könnten.

2.7 Direkte Absprachen zwischen dem UL und dem Kunden sind nur soweit zulässig, als der UL direkt beim Kunden tätig ist und soweit derartige Absprachen keinen Einfluss auf das Gesamtprojekt haben. In jedem Fall ist der UL verpflichtet, den Projektleiter der SAP schriftlich über die getroffenen Absprachen zu informieren. Wenn immer möglich, sind derartige Absprachen vorgängig mit dem Projektleiter der SAP zu koordinieren.

2.8 Der UL hält die Rechte der SAP an Software geschützt, achtet im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf, dass auch Dritte (insbesondere seine Kunden) die Regeln des Software-schutzes einhalten und unterrichtet gegebenenfalls SAP unverzüglich und schriftlich über mögliche Verstösse.

3. Mitarbeiter des UL

3.1 Der UL verpflichtet sich, nur genügend qualifiziertes Fachpersonal einzusetzen. SAP kann widrigenfalls verlangen, dass der eingesetzte Mitarbeiter des UL durch einen qualifizierten Mitarbeiter ersetzt wird. In begründeten Fällen kann der Kunde der SAP einen Austausch des Mitarbeiters des UL verlangen. Die mit der Auswechslung verbundenen Kosten, insbesondere Einarbeitungs-, Schulungskosten u.Ä. trägt der UL.

3.2 Der UL verpflichtet sich, von seinen von ihm für das Projekt eingesetzten Mitarbeitern ebenfalls eine schriftliche Erklärung, dass diese AEB (insbesondere Ziffern 8, 9 und 10) wie auch der Einzelvertrag eingehalten werden, zu verlangen.

3.3 Der UL hat sich vor dem Einsatz eines Mitarbeiters zu vergewissern, dass keine Verpflichtungen des Mitarbeiters gegenüber früheren Vertragspartnern bestehen, welche das Projekt oder dessen spätere Verwendung gefährden.

3.4 Der UL hat sich vom Mitarbeiter die Übertragung sämtlicher Rechte an den Arbeitsergebnissen auf den UL resp. SAP vertraglich zusichern zu lassen, soweit dies zulässig ist.

Insbesondere hat der Mitarbeiter verbindlich zu erklären, auf die Nennung als Urheber oder Miturheber zu verzichten.

3.5 Der UL hat den Mitarbeiter zur Geheimhaltung zu verpflichten und vor dem Einsatz eine entsprechende schriftliche Erklärung zu verlangen. Ebenso hat der UL den Mitarbeiter zur Einhaltung der entsprechenden Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen anzuhalten.

3.6 Der UL ist verpflichtet, von einem Mitarbeiter nach Beendigung des Projekts die Rückgabe sämtlicher in dessen Besitz befindlichen Unterlagen, Daten und Informationen von SAP und ihren Kunden, insbesondere auch der Arbeitsunterlagen (wie z.B. Notizen, Organigramme, Analysen, Entwürfe, Programmausdrucke, Sitzungsprotokolle, Leistungsbeschreibungen, Test-, Benutzer-, Installations- und Wartungsdokumentationen usw., oder Kopien davon) sowie die Rückgabe aller damit in Zusammenhang stehenden Daten, unabhängig des Speichermediums, zu verlangen. Der UL gibt nach Abschluss des Projekts eine entsprechende Vollständigkeitserklärung ab.

3.7 Der UL ist verpflichtet, von einem Mitarbeiter nach Beendigung des Projekts oder der Auflösung des Einzelvertrages die Löschung sämtlicher gespeicherter projektbezogener Daten und Programme im Sinne von Ziffer 8.6 zu verlangen.

4. Mitwirkungspflichten von SAP

4.1 SAP übernimmt die Gesamtprojektleitung beim Kunden. Diese umfasst u.a. die technische und terminliche Koordination der Leistungen aller Beteiligten, die Einberufung von Besprechungen und die Protokollführung. SAP übernimmt die Vertretung des UL gegenüber dem Kunden, soweit der UL nicht direkt beim Kunden tätig ist.

4.2 SAP wird dem UL auf dessen Begehren hin den Zugang zu den von ihm benötigten Kundeninformationen verschaffen.

5. Preise und Zahlungsmodalitäten

5.1 Für die vom UL zu erbringende Leistung wird im Einzelvertrag der vereinbarte Preis, welcher als Fixpreis oder als Preis nach Aufwand festgesetzt werden kann, eingetragen. Auf Wunsch der SAP unterbreitet der UL ein Fixpreisangebot.

5.2 Der Preis umfasst, soweit gesetzlich zulässig, Steuern (MWST ausgeschlossen), die auf die Erbringung der Leistung erhoben werden können, die Kosten für Infrastruktur, Versicherungskosten, Liefer- bzw. Verpackungskosten sowie Zölle. Spesen werden nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung im Einzelvertrag separat abgegolten.

5.3 Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt (z.B. Fakturierung nach Arbeitsfortschritt), stellt der UL monatlich Rechnung. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang der Rechnung zahlbar. SAP ist berechtigt, Gegenforderungen mit Forderungen des UL zu verrechnen.

5.4 Soweit kein Fixpreis vereinbart ist, werden alle Leistungen monatlich nachträglich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der UL hat seine Leistung nachprüfbar in übersichtlichen Rechnungen abzurechnen. Insbesondere überlässt der UL SAP unverzüglich für jede Kalenderwoche einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis, der Angaben über Mitarbeiter, Arbeitszeit, Arbeitsort und Tätigkeit enthält. Ist im Rahmen einer Bestellung die Erreichung bestimmter Meilensteine vereinbart, sind die geleisteten Tätigkeiten nach Meilensteinen aufzuschlüsseln. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Abnahme gemäss Ziffer 11.

5.5 Jede Rechnung darf sich nur auf eine Bestellung beziehen. Sie ist nach erfolgter Lieferung/Leistung – getrennt nach Bestellung – an die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sowie die Bestellpositionen sind anzugeben, Abrechnungsunterlagen (Tätigkeitsnachweise, Nebenkostenaufstellungen, Belege, usw.) beizufügen.

5.6 Rechnungen über Teillieferungen/ -leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.

5.7 Der UL nimmt an der elektronischen Rechnungsabwicklung der SAP teil und wird jeweils auf Anfrage der SAP seine Leistungen über das elektronische Abrechnungstool der SAP abrechnen. Die Regelungen dieser Ziffer 5 gelten für die elektronische Rechnungsabwicklung entsprechend, soweit nicht Details zwischen UL und SAP separat geregelt sind. Weitere Informationen zur elektronischen Rechnungsabwicklung wird SAP auf schriftliche Anfrage des UL zur Verfügung stellen.

5.8 Hinsichtlich der Tätigkeitsnachweise und Rechnungen sind gegebenenfalls gesonderte Vorgaben der SAP, insbesondere hinsichtlich des Formats, zu berücksichtigen.

5.9 Nebenkosten werden nur in angemessenem Umfang und nur soweit sie zur Ausübung der Tätigkeit als unmittelbar erforderlich vereinbart worden sind, erstattet.

5.10 Der UL verpflichtet sich, Mitarbeiter seiner zum Einsatzort nächstgelegenen Geschäftsstelle einzusetzen. Entspricht der Einsatzort dem Sitz einer dem jeweiligen UL-Mitarbeiter zugeordneten Geschäftsstelle, werden keine Nebenkosten vergütet.

6. Termine

6.1 Die im Einzelvertrag angegebenen Termine sind Fixtermine, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

6.2 Soweit der UL durch sein Verschulden Termine versäumt, kann SAP den ihr entstandenen Mehraufwand sowie allfällige dem Kunden gegenüber geschuldete Ersatzleistungen geltend machen.

6.3 Der UL wird SAP über drohende Verzögerung sowie über allfällige nicht richtige Mitwirkung seitens SAP bzw. des Kunden unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.

7. Änderungen und Präzisierungen

7.1 Wünscht SAP eine Änderung der spezifizierten Leistung, hat der UL innert zweiwöchiger Frist eine Offerte hierfür zu erstellen, welche auch die preislichen und terminlichen Auswirkungen auf die Vertragsleistung enthält. Sofern von SAP nicht anders schriftlich mitgeteilt, führt der UL in der Zwischenzeit die übrigen Leistungen planmässig weiter.

7.2 Alle Abreden, die inhaltliche oder zeitliche Änderungen zur Folge haben, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

8. Geheimhaltung

8.1 Der UL ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle ihm im Verlaufe der Durchführung des Einzelvertrages zur Kenntnis gelangenden Kundenbeziehungen, Arbeitsmethoden, Unterlagen, Daten, Informationen, Know-how und Geschäftsgeheimnisse aus dem Bereich von SAP und demjenigen ihrer Kunden. Der UL wird insbesondere alles unterlassen, was SAP die künftige Nutzung ihres Know-hows wegen dessen Bekanntwerden bei Dritten gefährden könnte. Die Geheimhaltungsverpflichtung beinhaltet auch das Verbot des ganz oder teilweise Zugänglichmachens, der Einsichtsgewährung und der Bekanntgabe an nicht am betreffenden Einzelvertrag bzw. Projekt beteiligten Mitarbeiter und an Dritte. Untersagt ist insbesondere das Kopieren aller Art zu privaten Zwecken. Soweit dem UL von SAP Programme in Source-Code und systemtechnische Dokumentationen übergeben werden, dürfen diese nur ausdrücklich benannten Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, und diese haben sie unter Verschluss zu halten.

8.2 Unterlagen, Daten und Informationen aus dem Geschäftsbereich von SAP und demjenigen ihrer Kunden gelten als vertraulich, auch wenn sie nicht speziell als solche bezeichnet werden.

8.3 Der UL ist nicht berechtigt, sich im Rahmen der Tätigkeit für SAP bzw. deren Kunden, Unterlagen zu schaffen, die er ausserhalb von Aufträgen von SAP verwendet.

8.4 Der UL erklärt sich bereit, allfällig auch eine vom Kunden von SAP verlangte Vertraulichkeitserklärung auf Aufforderung von SAP zu unterzeichnen.

8.5 Auf den Zeitpunkt der Beendigung von Projekt- und Dienstleistungsarbeiten oder der Auflösung des Einzelvertrages hin ist der UL unaufgefordert und unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn Werktagen nach Vertragsende, auf eigene Kosten und Risiko zur Rückgabe aller sich in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, Daten und Informationen von SAP und ihren Kunden, insbesondere auch der Arbeitsunterlagen (wie z.B. Notizen, Organigramme, Analysen, Entwürfe, Programmausdrucke, Sitzungsprotokolle, Leistungsbeschreibungen, Test-, Benutzer-, Installations- und Wartungsdokumentationen usw., oder Kopien davon) sowie zur Rückgabe aller damit in Zusammenhang stehenden Daten, unabhängig des Speichermediums, verpflichtet. Bei entsprechender Vereinbarung mit SAP hat der UL die sachgerechte Vernichtung durchzuführen und SAP auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

8.6 Gespeicherte projektbezogene Daten und Programme sind auf den Zeitpunkt der Beendigung von Projekt- und Dienstleistungsarbeiten oder der Auflösung des Einzelvertrages hin umgehend und unwiederbringlich zu löschen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung von Wartungsverpflichtungen durch den UL. Soweit der UL innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Einzelvertrages ähnliche Unterlagen, wie diejenigen, auf welche er zur Zeit seines Einsatzes Zugriff hatte, in den Händen hat, ist er über deren Herkunft auskunftspflichtig.

8.7 Die Vertragspartner vereinbaren, diese Vereinbarung und dessen Inhalt Dritten nicht zugänglich zu machen und darüber Stillschweigen zu bewahren.

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit SAP bestehenden Geschäftsbeziehung durch den UL, insbesondere in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung der SAP zulässig.

8.8 Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung des Einzelvertrages weiter. Sie ist zeitlich unbefristet, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9. Datenschutz und Datensicherheit

9.1 Der UL beachtet die Bestimmungen des eidgenössischen Datenschutzrechts.

9.2 Der UL ist insbesondere auch verpflichtet, die für Kunden von SAP allfällig geltenden zusätzlichen kantonalen und kommunalen Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen einzuhalten, soweit er hierauf aufmerksam gemacht worden ist. Der UL ist ferner verpflichtet, allfällig auch von Kunden von SAP verlangte Datenschutzerklärungen auf Aufforderung von SAP zu unterzeichnen.

9.3 Der UL ist verpflichtet, nur die für die Erfüllung des Einzelvertrages notwendigen Zugriffe auszuführen, das heisst, auf jeden Zugriff auf Daten und Informationen von SAP und deren Kunden, die für seine Arbeiten nicht notwendig sind, zu verzichten.

9.4 SAP ist berechtigt, von Mitarbeitern des UL im Rahmen des Einzelvertrages die Vorlage eines Auszugs aus dem schweizerischen Strafregister zu verlangen, sofern der Mitarbeiter Zugang zu Personen- oder Geschäftsdaten am Einsatzort erhält, und der Kunde von SAP einen solchen Auszug wünscht.

10. Rechtsgewährleistung und Rechte an Arbeitsergebnissen

10.1 Der UL ist verpflichtet, den Einzelvertrag selbständig und insbesondere ohne unerlaubte Verwendung und Einarbeitung von Materialien Dritter (Spezifikationen, Programme, Programmbeschreibungen u.a.) auszuführen und die Schutzrechte Dritter, insbesondere an Softwareprodukten oder -dokumentationen, nicht zu verletzen.

10.2 Der UL hat SAP vor Aufnahme der Arbeiten über bestehende Verpflichtungen (insbesondere bezüglich allfälligen Geheimhaltungspflichten oder über bestehende Schutzrechte in Bezug auf das zu erstellende Arbeitsresultat) gegenüber früheren Vertragspartnern zu informieren, wenn die Möglichkeit besteht, dass derartige Verpflichtungen das Projekt oder deren spätere Verwendung gefährden könnten.

10.3 Der UL verteidigt SAP und/oder Kunden von SAP gegen jeden erhobenen Anspruch aufgrund der Leistungen des UL oder mangelnder Leistungserbringung durch den UL und wegen Verletzung eines Schutzrechts (einschliesslich, jedoch nicht begrenzt auf die Verletzung von Urheberrechten und Patenten) im Zusammenhang mit der bestimmungsgemässen Nutzung eines durch den UL bzw. dessen Mitarbeiter erstellten Arbeitsresultates aufgrund des Einzelvertrages. Der UL hält SAP und/oder Kunden von SAP von jedweden Schadenersatz- und Gewinnherausgabeansprüche, welche Dritten zugesprochen werden sowie die SAP oder ihren Kunden entstandenen Kosten, frei.

10.4 Wenn Vorgaben der SAP in der Leistungsbeschreibung, in den zugehörigen Zeichnungen, technischen Spezifikationen oder sonstigen Unterlagen zur Definition der Leistung dazu führen können, dass Rechte Dritter verletzt werden, so ist der UL verpflichtet, dies SAP unverzüglich schriftlich mitzuteilen und SAP andernfalls von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die infolge der Verletzung dieser Rechte gegen SAP erhoben werden.

10.5 Beide Parteien verpflichten sich darüber hinaus zu sofortiger gegenseitiger Unterrichtung über jegliche Anspruchsbehauptungen Dritter aufgrund von Eigentum oder sonstige Rechtsverletzungen durch die Verwendung von im Rahmen des vorliegenden Vertrages zustande gekommenen Arbeitsergebnissen.

10.6 Zusätzlich zur Abwehr von Ansprüchen gegen SAP verpflichtet sich der UL, einen derartigen Ersatz für Arbeitsergebnisse zu stellen oder derartige Veränderungen an ihnen vorzunehmen, dass sie nicht länger die Rechte Dritter, einschliesslich, jedoch nicht begrenzt auf Urheberrechte, verletzen oder SAP das Recht zu verschaffen, die Arbeitsergebnisse in der Form, in der sie Anlass zu Einwendungen Dritter gaben, weiter zu nutzen.

10.7 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von SAP im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen Dritter bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt.

10.8 Alle Informationen, Daten, Unterlagen oder Gegenstände, die dem UL zur Ausübung seiner Tätigkeit von SAP zur Verfügung gestellt werden, verbleiben im ausschliesslichen Eigentum von SAP, soweit diese nicht dem UL oder Dritten zustehen.

10.9 Bestehende Rechte der Vertragspartner an Entwicklungen (z.B. Computerprogramme, Entwürfe, Systeme und Techniken), die unabhängig von der vertraglichen Dienstleistung gemacht worden sind, werden durch den Einzelvertrag nicht berührt.

10.10 Alle Urheber- und anderen Rechte an den vom UL im Rahmen des Einzelvertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen, sei dies allein oder in Zusammenarbeit, wie Erfindungen (unabhängig von ihrer Patentierbarkeit), urheberrechtlich geschützte Werke (insbesondere Computerprogramme, und zugehörige Dokumentationen, Unterlagen, usw. sowie Teile davon), Muster und Modelle, Know-how etc., stehen ausschliesslich SAP zu und werden hiermit im Zeitpunkt ihrer Entstehung, soweit gesetzlich zulässig, auf SAP übertragen. Der UL verpflichtet sich, sämtliche Erklärungen abzugeben und sämtliche Dokumente zu unterzeichnen, die zu einer solchen Abtretung und zur Eintragung zugunsten von SAP berechtigterweise notwendig oder geeignet sind.

10.11 Bei Programmentwicklungen erfolgt die Auslieferung im Binär und Source-Code, einschliesslich Entwicklungsdokumentation in jeglicher Form. Alle Unterlagen wie Programmlistings, Datenschemata, Ablaufdiagramme, Systemdokumentation usw., und alle Gegenstände, welche der UL im Rahmen der Dienstleistungserbringung bei SAP oder bei Kunden von SAP, sei es allein oder in Zusammenarbeit, schafft bzw. herstellt, stehen im sachrechtlichen Eigentum von SAP, resp. beim Kunden von SAP.

10.12 Soweit eine Abtretung nicht möglich ist, gewährt der UL SAP insofern ein ausschliessliches, räumlich unbegrenztes, übertragbares, zeitlich und sachlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den jeweiligen Arbeitsergebnissen. Dies beinhaltet, ist jedoch nicht begrenzt auf die Gewährung eines ausschliesslichen, weltweiten, übertragbaren und zeitlich und sachlich unbeschränkten Nutzungsrechts an sämtlichen Arbeitsergebnissen. Es beinhaltet daneben, ist jedoch nicht begrenzt auf das Recht, die jeweiligen Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verändern, zu verarbeiten, zu übersetzen und zu vertreiben, auch mittels Leasing oder Vermietung, und diese Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen auf Dritte zu übertragen.

10.13 Die vertragsgemässe Abtretung und/oder Gewährung von Rechten tritt unmittelbar mit Zustandekommen der jeweiligen Arbeitsergebnisse in Kraft. SAP erkennt hiermit diese Abtretung und diese Gewährung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen, je nach Sachlage, an.

10.14 SAP bleibt im Übrigen frei, die vom UL im Rahmen des Einzelvertrages für SAP oder ihre Kunden, sei es allein oder in Zusammenarbeit mit dem Personal von SAP geschaffenen Arbeitsergebnisse wie Computerprogramme, Ideen, Methoden, Verfahren und Know-how beliebig unter eigenem Namen zu verwenden und zu verwerfen, insbesondere durch Veröffentlichung, Kopieren, Verbreiten, Bearbeiten, Verändern sowie Integration oder Inkorporation in andere Software.

Der UL verzichtet auf die Nennung seines Namens als Ur- oder Miturheber.

10.15 Der UL garantiert, dass er gestützt auf entsprechende Abtretungserklärungen seiner Mitarbeiter oder weiterer beteiligter Personen Inhaber aller an SAP abzutretenden Rechte ist. Auf Verlangen von SAP ist der UL verpflichtet, den Abschluss derartiger Abtretungserklärungen mit den am Projekt beteiligten Mitarbeitern oder weiterer beteiligter Personen nachzuweisen.

10.16 SAP hat das alleinige Recht, für Arbeitsergebnisse und Erfindungen, die im Rahmen dieses Vertrages geschaffen werden, Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Für die Mitwirkung zur Erreichung von Arbeitsergebnissen und Erfindungen, die zur Anmeldung eines Schutzrechts führen, kann SAP dem UL für dessen Mitarbeiter oder weiter beteiligter Personen eine Vergütung zukommen lassen.

10.17 Der UL stellt SAP unmittelbar bei Abschluss der vereinbarten Leistungen oder, je nach Sachlage, bei Beendigung des Vertrags sämtliche zur umfassenden Ausübung der unter Absatz 10 dieser Bestimmung gewährten Rechte notwendigen materiellen oder immateriellen, auf elektronischem Wege oder auf sonstigen Speichermedien gespeicherten Informationen zur Verfügung.

11. Erbringung, Erfüllung und Abnahme

11.1 Der UL wird SAP seine Arbeitsrapporte für Beratungsdienstleistungen wöchentlich zur Genehmigung vorlegen. SAP wird diese sowie die geleisteten Beratungsdienstleistungen überprüfen. Erweisen sich Beratungsdienstleistungen, Unterlagen oder Auswertungen als unvollständig oder nicht vertragsgemäss, so werden sie vom UL ergänzt oder verbessert. Bei nachgewiesenermaßen sorgfältiger Beratungsdienstleistung des UL kann dieser die Nachbesserung nach Aufwand in Rechnung stellen.

11.2 Realisierungsdienstleistungen sind erfüllt, sobald der UL diese gemäss den im Einzelvertrag bzw. Detailkonzept festgelegten Vorgaben vollständig und mängelfrei abgeschlossen hat und diese abgenommen wurden.

11.3 Nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung des UL und Übergabe aller zum Vertragsgegenstand gehörenden Unterlagen führt SAP die Abnahme der Leistungen des UL wie nachstehend spezifiziert durch. Werden Teilleistungen vereinbart, so erfolgt die Abnahme entsprechend den vereinbarten Teilleistungen. SAP behält sich aber eine Gesamt- abnahme vor. Die Abnahme aller oder einzelner Teile bedeutet nicht die gesamthafte Abnahme durch SAP.

11.4 Die Erfüllung der Kriterien wird im Rahmen eines Abnahmetests, zu dessen Durchführung der UL das seinerseits Erforderliche beiträgt, durch den UL nachgewiesen. Dieser Abnahmetest wird gemäss Absprache mit SAP und mit dem Kunden durchgeführt. Die schriftliche Abnahmeerklärung des Kunden ist, sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, Voraussetzung für die Erfüllung des Vertrages durch den UL. Der Einsatz von Teilleistungen oder Gesamtleistungen beim Kunden durch SAP gilt nicht als Abnahme des eingesetzten Teils.

11.5 Wenn die Abnahme auch zum zweiten Mal erfolglos bleibt, kann SAP dem UL schriftlich eine zweite Nachfrist setzen. Gelingt es dem UL auch dann nicht, die Mängel zu beheben, kann SAP Minderung oder Wandelung geltend machen oder auf Kosten des UL eine Ersatzvornahme durch Dritte vornehmen und bei Verschulden des UL ausserdem den ihr oder dem Kunden entstandenen Schaden geltend machen.

12. Garantie

12.1 Der UL garantiert, dass die vereinbarte Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweist, den dem Einzelvertrag allenfalls zugrunde liegenden Spezifikationen, Prozessen, Konzeptvorgaben etc. entspricht sowie, soweit keine Eigenschaft zugesichert ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignet und die Eigenschaften aufweist, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich sind und die ein Besteller bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann, und dass dem Übergang der vereinbarten Befugnisse auf SAP keine Rechte Dritter entgegenstehen.

12.2 Entsprechen die Leistungen nicht der geforderten Qualität bzw. weisen sie nicht die vertraglich zugesicherten Eigenschaften auf, hat der UL diese Mängel auf schriftliche, während der 12-monatigen Garantiefrist von SAP abgesandte Rüge hin, unverzüglich und kostenlos zu beheben. Die gesetzliche Untersuchungs- und Rügefrist ist wegbedungen. Die Garantiefrist wird um die Zeit verlängert, während der die mangelhafte Leistung aus vom UL zu vertretenden Gründen nicht bestimmungsgemäss benutzt werden kann.

12.3 Wird der Liefergegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Garantiefrist für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand erneut.

12.4 Bei Verzug im Erbringen von Mängelbeseitigungsleistungen oder Nichterreichen der geforderten Qualität kann SAP die Mängel auf Kosten des UL von Dritten beheben lassen. Ansprüche auf die Geltendmachung von Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme im gesetzlichen Rahmen bleiben vorbehalten. Für nachgebesserte Leistungen haftet der UL wie für ursprünglich zu erbringende.

13. Haftung und Versicherung

13.1 Der UL ist Spezialist für die im Einzelvertrag definierte Aufgabe und als solcher für eine sorgfältige und fachgerechte Ausführung des Einzelvertrages verantwortlich. Die Haftung des UL richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 SAP haftet dem UL für Sachschäden, die sie ihm bei der Vertragserfüllung in Räumlichkeiten der SAP verursacht hat, bis zum Höchstbetrag von CHF 100'000.- pro Ereignis. Eine weitere Haftung von SAP, insbesondere für mittelbare Schäden oder Datenverluste wird ausgeschlossen.

13.3 Weitergehende zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

13.4 Der UL schliesst auf seine Kosten alle notwendigen Versicherungen mit ausreichenden Versicherungssummen, insbesondere aber eine angemessene Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, ab. Der Abschluss einer derartigen Versicherung ist SAP auf Anforderung nachzuweisen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat die Mindestdeckungssumme CHF 2,5 Mio.- pro Schadensereignis zu betragen. Eine aktuelle, vom Versicherer ausgestellte Versicherungsbestätigung, die die vorstehende Deckungssumme nachweist, stellt der UL SAP auf Verlangen zur Verfügung.

14. Dauer und Auflösung des Einzelvertrages

14.1 Der Einzelvertrag tritt unter Vorbehalt von Ziffer 14.2 mit Unterzeichnung durch den UL und Gegenzeichnung durch SAP in Kraft und gilt ordentlicher Weise bis zur Erbringung oder Erfüllung der entsprechenden Dienstleistung.

14.2 Bestellverfahren: Ungeachtet der vorangehenden Ziffer 14.1 kommt der Einzelvertrag auch dadurch zustande und tritt in Kraft, dass SAP dem UL eine schriftliche Bestellung übermittelt, die der UL in der Folge schriftlich bestätigt oder sonst akzeptiert, indem er beispielsweise mit der Erbringung der bestellten Dienstleistungen beginnt oder die Bestellung nicht innert 10 Tagen ausdrücklich ablehnt. Sollte die schriftliche Bestätigung durch den UL Abweichungen von der ursprünglichen Bestellung der SAP enthalten, hat der UL SAP auf diese ausdrücklich hinzuweisen. Soweit in diesen AEB für das Zustandekommen, die Änderung oder Ergänzung des Einzelvertrages Schriftlichkeit bzw. Schriftform verlangt wird, werden diese Erfordernisse durch das vorstehend beschriebene Bestellverfahren vollumfänglich erfüllt; insbesondere ist eine Unterzeichnung der Bestellung beziehungsweise des Einzelvertrages durch SAP und den UL nicht erforderlich. Ausserdem kann die Bestellung über von SAP zur Abwicklung von Einkaufsprozessen bereitgestellte elektronische Bestellverfahren in Form von webbasierten Anwendungen (z.B. SUS, SAP Fieldglass oder SAP Ariba) übermittelt werden.

14.3 Ungeachtet ihrer weiteren Rechte ist SAP berechtigt, den Einzelvertrag ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen bzw. zu widerrufen, falls der UL wesentlichen Bedingungen des Einzelvertrages trotz Abmahnung nicht entspricht oder über ihn ein Nachlass- oder Konkursverfahren eingeleitet wird. Falls SAP aus solchen Gründen den Einzelvertrag schriftlich kündigt, wird der UL nur dann noch Dienstleistungsergebnisse fertig stellen bzw. übergeben, wenn SAP es ausdrücklich fordert. Andernfalls ist SAP unter Abschluss weiterer Ansprüche nur zur Bezahlung bereits vor der Kündigung gelieferter und brauchbarer Resultate verpflichtet.

15. Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

15.1 Sofern es sich beim UL um einen selbständig Erwerbstätigen handelt, verpflichtet er sich dazu, SAP eine schriftliche Bestätigung der kontenführenden Ausgleichskasse über die Anerkennung des Status als Selbstständigerwerbender beizubringen. Kann eine vom UL in Aussicht gestellte Bestätigung nicht beigebracht werden oder negiert die zuständige Ausgleichskasse nachträglich die Selbstständigkeit des UL, verpflichtet sich dieser dazu, SAP von allen dadurch entstehenden Mehrkosten vollumfänglich freizustellen.

15.2 Ist der UL oder ein von ihm eingesetzter Mitarbeiter ausländischer Staatsangehörigkeit, verpflichtet er sich nach Massgabe der einschlägigen Gesetzesbestimmung zur Bezahlung aller im Zusammenhang mit der vorliegenden Vertragsbeziehung anfallenden Steuern (z.B. Quellensteuern). Ferner ist er dazu verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Arbeitserbringung unter diesem Vertrag erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen auf eigene Kosten zu beschaffen. Der UL wird SAP alle relevanten steuer- und aufenthaltsbewilligungsrechtliche Zahlungsbelege und Dokumente auf erstes Verlangen unterbreiten. Der UL verpflichtet sich dazu, SAP für jegliche Kosten, welche dieser im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, vollumfänglich schadlos zu halten.

15.3 SAP schuldet die Vergütungen gemäss dieser Vereinbarung und deren Anhänge nur unter der Bedingung, dass alle Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge im Sinne von Ziff. 15.1 und 15.2 vollumfänglich vom UL getragen werden. Sofern die zuständigen Behörden gegenüber SAP im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag Steuer- oder Sozialversicherungsbeiträge geltend machen, gilt die getroffene Vergütungsregelung im Umfange der geltend gemachten Forderung rückwirkend als hinfällig.

Der UL ist diesen Falls dazu verpflichtet, SAP die zu viel bezahlten Vergütungen auf erstes Verlangen innert 10 Tagen vollumfänglich zurückzuerstatten. Dabei ist SAP nicht dazu verpflichtet, einen allfälligen abweichenden Rechtsstandpunkt des UL gegenüber den verfügbaren Behörden geltend zu machen oder durchzusetzen. Handelt es sich beim UL um eine vom eingesetzten Mitarbeiter zu 100% gehaltene juristische Person, treffen die Pflichten aus dieser Bestimmung auch den Mitarbeiter persönlich. SAP hat das Recht, Forderungen gemäss dieser Ziffer 15 ohne Einschränkung mit Gegenforderungen gegenüber dem UL zu verrechnen oder fällig werdende Vergütungen solange zurückzubehalten, bis sie für ihre Erstattungsforderungen vollumfänglich gedeckt ist.

15.4 Entsendet der UL mit Sitz oder Niederlassung im Ausland Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten. Insbesondere sind die Bestimmungen über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen, die Sozialversicherungsbeiträge, die Unterkunft und das Meldeverfahren zu beachten. Im Rahmen von öffentlichen Aufträgen verpflichtet sich der UL – unabhängig davon, ob sein Sitz/Niederlassung oder der Ort der Leistungserbringung in der Schweiz oder im Ausland liegt – die jeweils am Ort der Leistungserbringung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau einzuhalten. Es gelten als Arbeitsbedingungen die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen, im Ausland zudem zumindest die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation. Der UL stellt sicher, dass auch von ihm beigezogene Drittpersonen diese Pflichten erfüllen. Der UL hat diese schriftlich dazu zu verpflichten.

Verletzt der UL oder eine von ihm beigezogene Drittperson die Pflichten aus dieser Ziffer und erleidet SAP deswegen in irgendeiner Form eine Vermögensschaden, so ist der UL verpflichtet, SAP vollumfänglich schadlos zu halten.

16. Konkurrenzklausele

Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von SAP soll der UL keinen Vertrag mit dem Kunden direkt vereinbaren oder dem Kunden Dienstleistungen erbringen auf Basis eines solchen Vertrags während der Dauer der Erfüllung des Einzelvertrages und/oder innert einem Jahr ab Erfüllung, Kündigung oder Auflösung des Einzelvertrages. Für jede Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der UL eine Entschädigung in der Höhe von fünf Prozent seines Auftragswerts, mindestens aber CHF 50'000.-, unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts für weiter entstandenen Schaden. Bezahlung der Entschädigung entbindet den UL nicht von der Pflicht zur Einhaltung dieser Bestimmung.

17. Betreten und Befahren des Werkgeländes der SAP

Den Anweisungen des Fachpersonals ist zu folgen. Das Betreten und Befahren des Werkgeländes ist rechtzeitig anzumelden. Werden Leistungen auf dem Werksgelände erbracht, so gilt die entsprechende Hausordnung.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten aus dem Einzelvertrag an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von SAP.

18.2 Alle Aufzeichnungen des UL in Bezug auf die Leistungserbringung infolge eines Auftrags werden entsprechend gesetzlicher Vorgaben aufbewahrt. Bevollmächtigte Vertreter von SAP (einschliesslich von SAP beauftragte externe Prüfer) sind berechtigt, Prüfungen dieser Aufzeichnungen beim UL vor Ort durchzuführen, soweit dies zur Feststellung der Einhaltung der Bestimmungen eines Einzelvertrages durch den UL erforderlich ist.

18.3 Der Einzelvertrag mit diesen AEB regelt abschliessend die Rechte und Pflichten zwischen SAP und dem UL für die Dienstleistungen, die der UL gegenüber SAP erbringt. Mündliche Abreden bestehen keine. Änderungen oder Ergänzungen des Einzelvertrages bedürfen der Schriftform, der Bezugnahme auf die abzuändernde Bestimmung, der Unterzeichnung durch den UL und der Gegenzeichnung durch SAP. Das Schriftformerfordernis kann auch durch Briefwechsel oder (abgesehen von Kündigungen) durch elektronisch übermittelte Unterschriften (Telefax oder andere durch oder im Auftrag von SAP bereitgestellte, vereinbarte elektronische Vertragsschlussverfahren, wie z. B. das DocuSign™ Verfahren) eingehalten werden.

18.4 Sollte eine Bestimmung des Einzelvertrages oder der AEB nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.

18.5 Bei Meinungsverschiedenheiten werden die Parteien vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anstreben. Sollte sich eine gerichtliche Beurteilung nicht vermeiden lassen, ist **Zürich-1 der AUSSCHLIESSLICHE GERICHTSSTAND**. SAP kann den UL an seinem Sitz belangen. Anwendbares Recht ist das Schweizerische Recht, unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

Version: November 2018

SAP (Schweiz) AG

Leugenestrasse 6

CH-2500 Biel 6

Anhang 1

Globale SAP-Richtlinie für geistiges Eigentum

Beschränkungen bei der Weitergabe von Wettbewerbsrelevanten Informationen an SAP

Ein Leitfaden für Partner, Unterlieferanten und Dritte

Partner, Unterlieferanten und Dritte, die SAP Wettbewerbsrelevante Informationen zur Verfügung stellen, halten stets die folgenden z.T. gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen ein.

Wettbewerbsrelevante Informationen bezeichnet vorliegend Informationen in Bezug auf die Produkte, Dienstleistungen, Geschäftspläne und Strategien eines Wettbewerbers von SAP. Wettbewerbsrelevante Informationen umfassen sowohl im öffentlich zugänglichen Bereich befindliche oder anderweitig rechtmässig erhältliche Informationen, an denen SAP ein berechtigtes Interesse hat, als auch Informationen über Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse anderer Unternehmen, die vertraulich, geheim oder anderweitig als geistiges Eigentum geschützt sind und an denen SAP kein Interesse hat.

Diese Beschränkungen gelten für alle Methoden der Erlangung oder Weitergabe von Wettbewerbsrelevanten Informationen, unabhängig davon, ob es sich um gesprochene, gedruckte oder in elektronischer Form vorliegende Informationen handelt oder ob die Informationen als Sprache, Text, Code oder Grafik vorliegen und ob der Zugang dazu das Sehen, Hören, Analysieren, Besprechen, Zusammenfassen, Kopieren, Weiterleiten, Herunterladen oder Speichern dieser Informationen impliziert. Diese Aufzählung der Beschränkungen ist beispielhaft und nicht erschöpfend.

Partner, Unterlieferanten und Dritte, die Fragen zur Anwendung der Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums auf ihre Tätigkeit für SAP haben, sollten ihren Rechtsberater um Hilfe ersuchen.

- Partner und Unterlieferanten geben nur solche Wettbewerbsrelevanten Informationen weiter, die rechtmässig und auf ethisch einwandfreie Weise erlangt wurden.
- Unter keinen Umständen gibt ein Partner, Unterlieferant oder Dritter Wettbewerbsrelevante Informationen an SAP weiter, die nicht im öffentlichen Bereich befindlich sind oder anderweitig nicht rechtmässig für die Übermittlung an SAP verfügbar sind.
- Ferner müssen Partner und Unterlieferanten, die möglicherweise in Kontakt mit Wettbewerbsrelevanten Informationen kommen, ihre Handlungen jederzeit im hohem Masse an höchsten Massstäben der Geschäftsethik ausrichten.
- Partner und Unterlieferanten, die SAP rechtmässig erhältliche Wettbewerbsrelevante Informationen zur Verfügung stellen, müssen unabhängig von der Informationsquelle alle Bedingungen einhalten, die an die Wettbewerbsrelevanten Informationen geknüpft sind oder anderweitig für diese gelten.
- Partner und Unterlieferanten, die Wettbewerbsrelevante Informationen auf Messen, Konferenzen oder ähnlichen Veranstaltungen erlangen, müssen jegliche rechtlichen Hinweise oder Geheimhaltungsvereinbarungen, die mit diesen Informationen verknüpft sind, kennen und strengstens befolgen.
- Partner und Unterlieferanten dürfen keine falschen oder irreführenden Informationen verwenden, um Wettbewerbsrelevante Informationen zu erlangen, die SAP zur Verfügung gestellt werden.
- Partner und Unterlieferanten, die Informationen, die vertraulich, geheim oder anderweitig als geistiges Eigentum geschützt sein könnten, aus dem System, der Software oder den Websites eines SAP-Wettbewerbers erlangen, müssen die Nutzungsbedingungen der Website, Click-Wrap-Vereinbarungen oder andere schriftliche Beschränkungen für diese Informationen einhalten.
- Partner und Unterlieferanten, die Zugang zu den Geschäftsgeheimnissen eines SAP-Wettbewerbers oder zu anderen Informationen erlangen, die möglicherweise vertraulich, geheim oder anderweitig als geistiges Eigentum geschützt sind, dürfen diese Informationen unter keinen Umständen an SAP weitergeben.
- Alle Beschränkungen, die für den Zugriff auf und die Weitergabe von Informationen von SAP-Wettbewerbern gelten, gelten auch für Informationen von SAP. Partner und Unterlieferanten, die mit Geschäftsgeheimnissen von SAP oder anderen Informationen von SAP in Kontakt kommen, die möglicherweise vertraulich, geheim oder anderweitig als geistiges Eigentum geschützt sind, dürfen diese Informationen unter keinen Umständen an SAP-Wettbewerber oder Dritte weitergeben.